



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0070-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch/Ges. Dr. Gehr/Mag. Gorke B.A.

zu GZ. BMF-090101/0002-III/5/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMF; Entwurf Börsegesetz 2018 u. Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (MiFID II-Umsetzung); Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll insbesondere die Richtlinie (EU) 2014/65EU umgesetzt und u.a. eine Verbesserung des Anlegerschutzes erreicht werden.

Artikel 73 dieser Richtlinie lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden wirksame Mechanismen schaffen, um die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Bestimmungen bei den zuständigen Behörden zu ermöglichen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:

- a) spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Meldungen potenzieller oder tatsächlicher Verstöße und für deren Weiterbehandlung, einschließlich der Einrichtung sicherer Kommunikationswege für derartige Meldungen;*
- b) einen angemessenen Schutz für die Mitarbeiter von Finanzinstituten, die Verstöße innerhalb des Finanzinstituts anzeigen, zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten von unfairer Behandlung;*

c) den Schutz der Identität sowohl der Person, die die Verstöße anzeigt, als auch der natürlichen Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist, in allen Verfahrensstufen, es sei denn, die Bekanntgabe der Identität ist im Rahmen weiterer Ermittlungen oder anschließender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten Wertpapierfirmen, Marktbetreiber, Datenbereitstellungsdienste, Wertpapier- oder Nebendienstleistungen erbringende oder Anlagetätigkeiten ausübende Kreditinstitute sowie Zweigniederlassungen von Drittlandfirmen, angemessene Verfahren einzurichten, über die ihre Mitarbeiter potenzielle oder tatsächliche Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und eigenständigen Weg melden können.“

Nun hat gemäß § 160 Abs. 11 des inl. Gesetzesentwurfes die FMA u.a. ein Verfahren zum Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Behörden gegen Vergeltung, Diskriminierung oder Benachteiligung anderer Art zugunsten von Personen, die Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 melden oder denen solche Verstöße zur Last gelegt wird, einzurichten.

Wie schon bei der Begutachtung

- des Börsegesetzes 1989 (GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0081-I.2/2016 zu GZ BMF-090101/0001-III/5/2016) und
- des Entwurfs für ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) - BMEIA-AT.8.15.02/0182-I.2/2016 zu BMF-040300/0004-III/6/2016

ist auch aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ersichtlich, wie diese Mechanismen zum Schutz von Whistleblowern ausgestaltet werden sollen, und wie § 73 der Richtlinie (EU) 2014/65EU umgesetzt werden soll.

In formeller Hinsicht

Nach den Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. L. 173 vom 12.06.2014 S. 349“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2014/65/EU, Verordnung (EU) Nr. 575/##“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich

oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er – zwecks Verwendung bei späterer Zitierung – wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“ (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 2, Zu Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Die Richtlinie 2014/65/EU ist bei erstmaliger Nennung im Dokument unter Angabe der letzten berichtigten Fassung zu zitieren, sodass es heißt:
„Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116 (MiFID II), und enthält [...]“
- Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist bei erstmaliger Nennung im Dokument folgendermaßen zu zitieren:
„[...] flankierenden Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1 (MiFIR).“

Seite 3, Zu Problemanalyse, erster Absatz Problemdefinition:

- Die Richtlinie 2014/65/EU sowie die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sind nach der ausführlichen Zitierung nur mehr mit dem Kurztitel zu zitieren, sodass es heißt:
„Die in der Richtlinie 2014/65/EU sowie in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 enthaltenen Vorschriften haben das bestehende EU-Recht zu Finanzmärkten (MiFID I) abgelöst und erweitert.“

Seite 4, Zu Problemanalyse, Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen:

- Die Richtlinie 2014/65/EU sowie die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sind nach der ausführlichen Zitierung nur mehr mit dem Kurztitel zu zitieren, sodass es heißt:
„Folgenabschätzung der Europäischen Kommission im Rahmen des Vorschlags zur Richtlinie 2014/65/EU und zur Verordnung (EU) Nr. 600/2014 [SEC(2011) 1226 final]“

Seite 10, Zu Abschätzung der Auswirkungen, erster Absatz Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

- Die Verordnung (EU) 600/2014 ist mit dem korrekten Kurztitel Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu zitieren.

Allgemeine Vorbemerkung zu den Erläuterungen und den Gesetzesentwürfen

Aufgrund des kurzen Prüfungszeitraums und großen Umfangs der zu begutachtenden Unterlagen konnte insbesondere in Bezug auf die Erläuterungen und die Gesetzesentwürfe lediglich eine stichprobenartige Grobprüfung vorgenommen werden. In formeller Hinsicht wird daher angeregt, entsprechend den vorstehenden Bemerkungen durchgehend im gesamten Entwurf bei erstmaliger Nennung im Text auf die vollständige Zitierung von EU Rechtsakten (unter Weglassung der erlassenden Organe sowie Angabe der letzten Änderung und aktuellen Fassung) zu achten.

In den **Erläuterungen** muss es daher u.a. heißen:

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil:

- Die Richtlinie 2004/39/EG ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] ist damit die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG und der Richtlinie 2000/12/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG, ABl. Nr. L 145 vom 30.04.2004 S. 1, aufgehoben durch die Richtlinie 2014/65/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349 gemeint.“

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil:

- Die Marktmissbrauchsrichtlinie ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] ist damit die Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 179 gemeint.“

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil:

- Die Marktmissbrauchsverordnung ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] ist damit die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 348 vom 21.12.2016 S. 83 gemeint.“

Im **Entwurf** muss es daher u.a. heißen:

Seite 2, Artikel 1 Umsetzungshinweis:

- Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist vollständig mit korrektem Datum zu zitieren, sodass es heißt:
 - der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1

Seite 8 , Artikel 2 BörseG 2018, Zu § 1 Z 2:

- Die Richtlinie 2014/65/EU ist bei erstmaliger Nennung im Gesetz vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116.“

Seite 9, Artikel 2 BörseG 2018, Zu § 1 Z 13:

- Die Richtlinie 2014/65/EU ist mit dem korrekten Kurztitel zu zitieren als Richtlinie 2014/65/EU

Seite 10, Artikel 2 BörseG 2018, Zu § 1 Z 20:

- Die Richtlinie 2003/87/EG ist bei erster Nennung im Gesetz vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003 S. 32, zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2015/1814, ABl. Nr. L 264 vom 09.10.2015 S. 1“

Seite 10, Artikel 2 BörseG 2018, Zu § 2:

- Die Verordnungen sind bei erster Nennung im Gesetz vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:

„[...] der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 348 vom 21.12.2016 S. 83, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1 und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/1014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 153.“

Seite 100, Artikel 4 WAG 2018, Zu § 1 Z 1:

- Die Richtlinie 2014/65/EU ist bei erster Nennung im Gesetz vollständig und nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] Art. 4 Abs. 1 Z1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116 zugelassen sind.“

Seite 100, Artikel 4 WAG 2018, Zu § 1 Z 2:

- Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist bei erster Nennung im Gesetz vollständig und nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] Art. 4 Abs. 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 153.“

Wien, am 5. Mai 2017

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)